

VERORDNUNGEN

DES FONDS ZUR FÖRDERUNG DER BILDUNG DEUTSCHER SPRACHE

„DEUTSCHE SPRACHE HAT WERT“

gegründet von der Stiftung für die Entwicklung Schlesiens, nachstehend **STIFTUNG** genannt, und vom Verband der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen, nachstehend **VDG** genannt, zur Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen, die Maßnahmen zugunsten der Förderung der Bildung deutscher Sprache ergreifen.

Kultur und deutsche Sprache sind aus historischen Gründen wichtige Faktoren für die Entwicklung der Wirtschaft der Regionen im Wirkungsbereich der Stiftung. Dieser Fonds wurde gegründet, damit dieser Faktor auch in der Zukunft ein wesentlicher Faktor sein wird, der den Unternehmen bei ihrer Entwicklung eine Unterstützung gewährt und den jungen Menschen eine Perspektive gibt.

§1

1. Es wird ein Fonds zur Förderung der Bildung deutscher Sprache, nachstehend **Fonds** genannt, eingerichtet.
2. Die im Fonds angesammelten Mittel kann die Stiftung zur finanziellen Unterstützung an Einrichtungen (darunter Selbstverwaltungen) und Nichtregierungsorganisationen vergeben, die Maßnahmen zugunsten der Förderung der Bildung deutscher Sprache ergreifen.
3. Die Einkünfte des Fonds sind Mittel aus in- und ausländischen Spenden aus öffentlichen und privaten Quellen sowie von Unternehmen, Vermächtnissen und Erbschaften sowie aus Einkünften von Kapitalvermögen und Wertpapieren.

§2

Die finanzielle Unterstützung, von der im § 1 Absatz 2 die Rede ist, kann die Stiftung für Einrichtungen (darunter Selbstverwaltungen) und Nichtregierungsorganisationen, die die Maßnahmen zugunsten der Bildung und des Schutzes deutscher Sprache ergreifen, gewähren, insbesondere solcher, die den negativen Auswirkungen der Verordnung des Ministers für Bildung und Wissenschaft vom 4. Februar 2022, Amtsblatt Nr. 276 aus dem Jahr 2022 über die Begrenzung der Anzahl der Unterrichtsstunden deutscher Sprache als einer Minderheitensprache an Schulen, entgegenwirken sollen.

§3

1. Die finanzielle Unterstützung kann in Form einer Spende oder eines Zuschusses gewährt werden.

§4

1. Die finanzielle Unterstützung wird auf Antrag einer Einrichtung oder einer Nichtregierungsorganisation gewährt. Ein Muster des Antragsformulars ist den Verordnungen beigelegt.
2. Die Anträge auf finanzielle Unterstützung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und hinsichtlich der der Stiftung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, bearbeitet.
3. Die materielle Unterstützung wird vom Vorstand der Stiftung nach positiver Stellungnahme des Bewertungsausschusses, soweit die Stiftung hierfür Mittel zur Verfügung hat, gewährt.
4. Die materielle Unterstützung kann derselben Einrichtung oder Nichtregierungsorganisation mehrmals gewährt werden, vorbehaltlich der im § 4 Absätze 1-3 festgelegten Grundsätze.

§5

1. Es wird ein Bewertungsausschuss berufen. Zu seinen Aufgaben gehören die Auswertung und die Stellungnahme von Anträgen auf eine finanzielle Unterstützung sowie die Abgabe an den Stiftungsvorstand einer Empfehlung betreffend der Prüfung dieser Anträge.
2. Der Bewertungsausschuss besteht aus drei Vertretern des VDG und zwei Vertretern der STIFTUNG.

§6

1. Die Mittel des Fonds, die aus den Spenden von Privatpersonen, Unternehmern und von anderen Geldgebern sowie aus den Zinsen der auf einem Bankkonto oder auf Geldanlagen angesammelten Mitteln bezogen wurden, werden für die finanzielle Unterstützung von Einrichtungen (darunter Selbstverwaltungen) und Nichtregierungsorganisationen, die Maßnahmen zugunsten der Förderung der Bildung deutscher Sprache ergreifen, bestimmt.
2. Die Mittel des Fonds, die für die materielle Unterstützung bestimmt sind, werden von der Stiftung auf einem gesonderten Bankkonto gesammelt.
3. Die STIFTUNG ist nicht an die in den Überweisungstiteln enthaltenen Weisungen des Spenders, in denen Vor- und Nachnamen der Begünstigten der

materiellen Unterstützung oder der Auszeichnung angegeben sind, gebunden. Etwaige Mittel, die auf ein gesondertes Bankkonto des Fonds fließen, werden den Bedürfnissen aller von der Förderung erfassten Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen bestimmt und gemäß den in den § 4 und 5 dieser Verordnungen vorgesehenen Regeln verteilt.

4. Die Anzahl der gewährten Leistungen und deren Höhe wird bis zur Höhe der zu diesem Zweck auf dem im Absatz 2 genannten Bankkonto angesammelten Fondsmittel bestimmt.
5. Alle festgelegten Grenzwerte der ausgezahlten Unterstützung sind Bruttobeträge. Eine eventuelle Verpflichtung zur Zahlung öffentlicher Abgaben aufgrund der erhaltenen Unterstützung belastet die unterstützte Einrichtung oder Nichtregierungsorganisation, sofern nicht durch verbindliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die STIFTUNG wird bei der Erfüllung dieser Verpflichtung eine beratende Hilfe leisten.
6. Die STIFTUNG gewährleistet auf eigene Kosten formelle, finanzielle und buchhalterische Dienstleistungen für den Fonds.
7. Die STIFTUNG veröffentlicht jährlich bis zum 31. Mai auf ihrer Website Informationen über die gesammelten und verteilten Fondsmittel für das vergangene Jahr, zusammen mit der Angabe der Begünstigten und der Beschreibung der finanzierten Projekte.
8. Bei Nichtverwendung der auf dem Konto des Fonds gesammelten Mittel ist die Stiftung berechtigt, nach Zustimmung des VDG, sie für die Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele zu verwenden.

Anlage zu Verordnungen des Fonds zur Förderung der Bildung deutscher Sprache

MUSTER

ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINES ZUSCHUSSES AUS DEM FONDS ZUR FÖRDERUNG DER BILDUNG DEUTSCHER SPRACHE

I. DATEN DES ANTRAGSTELLERS

Name des Antragstellers		
Adresse	Straße, Haus- /Wohnungs- nummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Gemeinde	
	Kreis	
	Woiwodschaft	
Festnetztelefon / Mobiltelefon		
E-Mail		

II. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN TÄTIGKEITEN

--

III. FINANZIERUNGSQUELLEN

GEPLANTE EINNAHMEN		
Lfd. Nr.	Quellen der Einnahmen	Bruttobetrag (PLN)

1.	Beantragter Zuschuss	
2.	Einzahlungen der Teilnehmer	
3.	Andere Quellen (bitte angeben)	
...		
Einnahmen insgesamt		

GEPLANTE KOSTEN		
Lfd. Nr.	Art der Kosten (z.B. Gehälter, Kauf von Materialien und Dienstleistungen usw.)	Bruttobetrag (PLN)
1.		
2.		
3.		
...		
Kosten insgesamt		

IV. HÖHE DES GEPLANTEN ZUSCHUSSES.

Bruttobetrag (PLN)

Die Verwalter Ihrer personenbezogenen Daten sind die Stiftung für die Entwicklung Schlesiens mit Sitz in Oppeln, Wrocławska Straße 133, 45-837 Oppeln und der Verband der deutschen sozial- kulturellen Gesellschaften in Polen mit dem Sitz in Oppeln, Słowackiego Straße 10, 45-364 Oppeln. Die Aufnahme eines Kontakts mit dem Verwalter ist auch über eine E-Mail Adresse möglich: sekretariat@fundacja.opole.pl und biuro@vdg.pl. Der vollständige Inhalt der Informationspflicht ist auf Anfrage an die E-Mail-Adresse der Verwalter oder in Büro der Verwalter erhältlich.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)